

URTEIL DES GERICHTSHOFES (ERSTE KAMMER)
VOM 25. NOVEMBER 1976 ¹

Berthold Küster
gegen Europäisches Parlament

Rechtssache 30/76

Leitsätze

1. *Beamte — Klage — Urteil des Gerichtshofes — Ausführung — Verstoß des fraglichen Organs — Feststellung durch den Gerichtshof — Antrag — Zulässigkeit (Beamtenstatut, Artikel 91)*
2. *Beamte — Statut — Durchführung — Allgemeine Bestimmungen — Unterrichtung des Personals — Formen (Beamtenstatut, Artikel 110 Absatz 2)*
3. *Beamte — Akte der Verwaltung — Bekanntmachung — Artikel 25 des Statuts — Beschränkung auf Verfügungen*
4. *Beamte — Einstellung — Verfahren — Prüfungsausschuß — Pflichten — In der Personalakte noch nicht aktenkundig gewordene De-facto-Stellung eines Bewerbers — Berücksichtigung — Notwendigkeit — Fehlen (Beamtenstatut, Anlage III, Artikel 5)*
5. *Beamte — Verfügungen der Verwaltung — Begründung — Ungenauigkeit — Ausschlaggebende Bedeutung — Fehlen — Rechtmäßigkeit der Maßnahme*

1. Die Adressaten eines Urteils des Gerichtshofes, mit dem eine von einem Organ erlassene Rechtshandlung aufgehoben wird, werden zweifellos durch die Art, in der das Organ dieses Urteil ausführt, unmittelbar betroffen. Sie sind daher befugt, einen etwaigen Verstoß des Organs gegen die Pflichten aus den anwendbaren Vorschriften durch den Gerichtshof feststellen zu lassen.
2. Die in Artikel 110 Absatz 2 vorgesehene Unterrichtung des Personals kann im Wege einer Mitteilung an die Personalvertretung erfolgen.
3. Artikel 25 des Statuts bestimmt, in welcher Form Verfügungen bekanntgegeben werden, enthält jedoch nichts über die Bekanntgabe von Akten mit

allgemeiner Wirkung oder von Maßnahmen, die mit einer Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Organs zusammenhängen.

4. Der Prüfungsausschuß ist im Zeitpunkt der Erstellung des Verzeichnisses der geeigneten Bewerber nicht verpflichtet, eine De-facto-Stellung eines Bewerbers zu berücksichtigen, die noch nicht durch eine förmliche Verfügung der Anstellungsbehörde anerkannt und in der Personalakte des Betroffenen aktenkundig gemacht worden war.
5. Ist die Ungenauigkeit einer Begründung nicht von ausschlaggebender Bedeutung, so beeinträchtigt sie die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung nicht.

¹ — Verfahrenssprache: Französisch.